

Beitrag

zur

# Lehre von der Prokura.



Von

Dr. jur. Friedrich Schneider.



München.

J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler).

1896.



Seinen lieben Eltern

in

dankbarer Verehrung gewidmet

vom Verfasser.



# Inhalt.

---

Einleitung.

- I. Begriff und Merkmale des Prokuraverhältnisses.
  - II. Entstehung desselben.
  - III. Umfang der Prokura.
  - IV. Rechtswirkungen — Firma.
  - V. Kollektiv-Prokura.
  - VI. Pseudo-Prokura.
  - VII. Aufhebung des Prokuraverhältnisses.
-



# Einleitung.

---

## § 1.

Unserem deutschen Handelsgesetzbuche gebührt das Verdienst, den Begriff der „Prokura“, einen Begriff kaufmännischer Stellvertretung, der bereits zu der Zeit, da unser deutsches H.G.B. noch nicht in Geltung war, eine generelle, regelmässig den ganzen Handelsbetrieb umfassende, kaufmännische Vollmacht bezeichnete, dergestalt, dass die Bezeichnung „Prokurist“ auch wechselte mit anderen wie Faktor, Disponent u. s. w., absolut festgestellt zu haben. Die Vollmacht des Prokuristen übertrifft deshalb die des einfachen Geschäftsleiters bei weitem; sie ist nicht auf Massregeln beschränkt, die gerade zu dem konkreten Geschäfte des Vollmachtgebers gehören, sondern umfasst alle Geschäfte, die sich überhaupt im Betriebe eines Handelsgewerbes vorfinden. Den Ausdruck „Faktor“<sup>1)</sup> zur Bezeichnung kaufmännischer Stellvertretung kennt unser deutsches H.G.B. nicht.

---

<sup>1)</sup> Aus dem Begriffe des „institor“ hat sich der des „factor“ entwickelt, ein Begriff, der den gesamten Umfang des römisch-rechtlichen Begriffes des kaufmännischen institor ausdrückt. Vgl. fr. 5 pr. bis § 10, fr. 18 de inst. act. 14. 3. Thöl: Handelsrecht I §§ 20 — 33 (Lehre vom Institor).

Dagegen spricht der Entwurf eines H.G.B. für die preussischen<sup>1)</sup> Staaten in seinem 6. Titel von den Faktoren. Darnach ist Faktor, wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung den Auftrag erhält, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben. (Art. 39 des Entw. eines H.G.B. für die preuss. Staaten.) In erster Lesung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen H.G.B. wurde, obgleich man dem Prokuristen eine andere Stellung gegeben hatte, als dem Faktor des preussischen Entwurfes, doch erstgenannte Begriffsbestimmung beibehalten und nur der Ausdruck „Faktor“ mit der Bezeichnung: „Prokurist“ vertauscht. (Prot. S. 951.) Aber auch bei dieser Fassung erschien es nicht immer genügend erkennbar, wann die Voraussetzungen der Bestimmung des Artikel 41 als vorhanden anzunehmen seien. Es wurde daher in dritter

---

<sup>1)</sup> In der Nürnberger Kommissionssitzung vom 4. Februar 1857 brachte der Abgeordnete der k. k. österreichischen Regierung, Herr Dr. Schindler, einen Antrag an, welche in Beilage A (Prot. S. 79) begedruckt ist. Zur Begründung desselben brachte er im wesentlichen unter andern Folgendes vor: „Der preussische Entwurf habe, wie die Motive zu demselben sagten, in der Absicht, den gesamten Umfang des römisch-rechtlichen Begriffes des kaufmännischen Institor auszudrücken, die Bezeichnung „Faktor“ gewählt, ohne sich zu verhehlen, dass es schwer sei, einen für den erwähnten Begriff allerwärts gangbaren Namen zu finden. Nun sei in der That der Name Faktor in den österreichischen Landen zur Bezeichnung des kaufmännischen Institor nicht gebräuchlich, bedeute vielmehr dort nicht selten etwas ganz Anderes. Ferner brachte er vor, es werde im österreichischen Entwurfe der Institor, welcher als Alter-Ego des Prinzipals in allen seinen Handelsgeschäften an dessen Stelle trete, welcher im Sinne des § 125 des österreichischen Entwurfs zur beständigen Führung der Firma bestimmt sei, unterschieden von dem, welcher nur in Stellvertretung des gewöhnlichen Firmaführers die Prokura, d. h. die Vollmacht habe, statt des Prinzipals in bindender Weise das Handelsgeschäft betreffende Urkunden, Handlungsbriefe, Verträge, Quittungen etc. zu unterzeichnen.“ (Vgl. Prot. 71 — 79.)

Lesung von den Abgeordneten von Baden (entsprechend einem Gutachten Goldschmidts<sup>1)</sup>) beantragt, an Stelle des ersten Absatzes des Art. 41 des Entwurfes eines allgemeinen deutschen H.G.B. folgende Bestimmung treten zu lassen: „Wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) eine ausdrücklich als Prokura bezeichnete Vollmacht erhält oder ausdrücklich als Prokurist bezeichnet oder ermächtigt wird, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, ist Prokurist.“ Dieser Antrag wurde angenommen, die Bestimmung jedoch nicht an Stelle des ersten Absatzes, sondern neben demselben aufgenommen. (Prot. S. 4630 f.).

## § 2.

Unser deutsches H.G.B. unterscheidet<sup>2)</sup> zwischen dem Prokuristen und dem Handlungsbevollmächtigten. Was die Prokura, die ein wesentlich kaufmännisches Institut ist, betrifft, so galt es, eine Mandatsform herzustellen, welche unbeschränkt zur Vertretung des Prinzipals ermächtigt, im Gegensatze zu der einfachen Handlungsvollmacht, deren Umfang sich lediglich nach dem Inhalte des Vertrages richtet. Ein unbeschränkter Auftrag in dem Sinne, dass Dritten eine Sicherheit geboten ist, durch die Handlungen des Beauftragten in unmittelbare Beziehungen zu dem Auftraggeber zu treten, ist auch in wirtschaftlicher Richtung geboten und den Bedürfnissen des modernen Verkehrs durchaus entsprechend. Auch trägt es wesentlich zur Erhöhung der

---

<sup>1)</sup> Vgl. Goldschmidt: Gutachten über den Entwurf eines deutschen H.G.B. S. 36; vgl. auch von Hahn: Commentar zum allgemeinen deutschen H.G.B. I. 2. Aufl. S. 161.

<sup>2)</sup> Dieselbe Unterscheidung haben auch der Entwurf eines österreichischen Handelsrechtes, sowohl der ministerielle (Min.-Entw. Von den Handlungsbediensteten §§ 115 — 129), als auch der revidierte Entwurf (Rev. Entw. Von den Handlungsbediensteten §§ 124 — 131).

Rechtssicherheit bei, wenn das Publikum weiss, dass jedes mit dem Prokuristen abgeschlossene Geschäft dieselbe rechtliche Wirkung hat, als sei es mit dem Prinzipal selbst abgeschlossen. In der unbedingten Wirkung im Verhältnis zu Dritten liegt die Eigentümlichkeit und die Bedeutung der Prokura.

### § 3.

Von fremdländischen Handelskodifikationen seien hier einige herausgegriffen: Das französische Handelsgesetzbuch, der Code de Commerce, kennt den Begriff des Prokuristen nicht. Er spricht nur in Art. 634<sup>1)</sup> C. d. C. von Klagen gegen die Faktoren, Commis oder Diener der Kaufleute. Das holländische Handelsgesetzbuch, das Wetboek van Koophandel,<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Art. 634 C. d. C.: „Les tribunaux de commerce connaîtront également, — 1) Des actions contre les facteurs, commis des marchands ou leurs serviteurs, pour le fait seulement du trafic du marchand, auquel ils sont attachés; — 2) Des billets faits par les receveurs, payeurs, percepteurs ou autres comptables des deniers publics.“ Die deutsche Übersetzung lautet: „Die Handelsgerichte erkennen ebenfalls: 1) „Über Klagen gegen die Faktoren, Commis oder Diener der Kaufleute, welche bloss den Handel des Kaufmannes, in dessen Dienste sie stehen, betreffen; 2) Über die von Empfängern, Zahlmeistern, Einnehmern oder anderen Personen, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, ausgestellten Billets.“

<sup>2)</sup> Das W. v. K. Met Aanteekeningen van Mrs. C. D. Asser, W. E. J. Berg van Dussen Muilkerk, M. H. Godefroi, J. W. Tydeman en Jeronimo de Vries, Jzn. Tweede Druk. Amsterdam, Johannes Müller 1873, unter „factoors“ zu Art. 4 S. 7 spricht sich hierüber folgendermassen aus: „= factoors. Jets anders dan het Fransche facteurs in art. 634 C. d. C. Men heeft b. v. Koorn-factoors, die zich met het zolderen, bewaren, opslaan, doen verschieten der granen belasten; vgl. art. 11. Het Algemeene Duitsche Handelswetboek bevat eenen bijzonderen titel over de Prokuristen en Handlungsbevollmächtigten, waaronder verstaan worden procuratiehouders, commerciële institores, eene betrekking bij ons geregeld door de bepalingen van het burgerlijk